

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Ilona Wiederer

Erstellungsdatum: 21.02.2022

Informationen des Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zur laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

I. Vortrag

Der Bayerische Ministerrat hat am 14.12.2021 einen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) führt derzeit ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Gemeinden, Städte und Landkreise können gegenüber dem StMWi eine Stellungnahme zu den im Entwurf dargestellten Änderungen bis einschließlich 01.04.2022 abgeben:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 38
80538 München

E-Mail: Lep-Beteiligung@stmwi.bayern.de

Alle Informationen und Unterlagen der Staatsregierung zur Teilfortschreibung des LEP finden sich im Internet unter folgendem Link: <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>

Inhalte der Teilfortschreibung beziehen sich nach Angaben des StMWi auf die Themenfelder „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und „für nachhaltige Mobilität“. Der Normgeber möchte mit der Fortschreibung die Flächensparoffensive weiterführen. Des Weiteren will er, möglichst krisenfesten Raumstrukturen schaffen, die Chancen der Digitalisierung besser nutzen und auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalplanung erhöhen.

Die vorliegende Information für alle PV-Mitglieder ist als Lesehilfe zum umfangreichen Entwurf der LEP-Teilfortschreibung gedacht und soll die kommunalen Entscheidungsträger bei ihrer Willensbildung dazu unterstützen. Im LEP-E gibt es viele Änderungen im Detail. Nicht alle im Entwurf dargestellten Änderungen werden einzeln erwähnt, sondern vor allem die Bestandteile, die aus kommunaler Perspektive für Stellungnahmen von besonderem Interesse sind – insbesondere die „Ziele“.

Unsere Ausführungen beziehen sich hinsichtlich Kapitel- und Seitenangaben auf den [Entwurf als Lesefassung](#), die [Erläuterungskarte zur Änderung der Strukturkarte](#) und den [Entwurf Begründungskarte zu 2.2.5 LEP](#).

Nach Erläuterung der wichtigsten Planungsbegriffe: Ziele, Grundsätze, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, folgt die kapitelweise Darstellung der wichtigsten Änderungen. Abgerundet werden die Ausführungen mit einem Überblick zu den neuen Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsverbände.

I. Erläuterungen der wichtigsten Instrumente der Landes- und Regionalplanung

Ziele (Z)

Gemäß Art. 2 Nr. 2 BayLplG handelt es sich dabei um verbindliche Vorgaben der Raumordnung in textlicher oder zeichnerischer Form. Diese sind von der kommunalen Planung zwingend zu beachten.

Grundsätze (G)

Diese definiert Art. 2 Nr. 3 BayLplG als Aussagen der Raumordnung, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gelten.

Vorranggebiete

Dabei handelt es sich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. BayLplG um gebietsbezogene Festlegungen der Raumordnung, für die bestimmte Funktionen bzw. Nutzungen vorgesehen sind, und andere Nutzungen, die mit der genannten unvereinbar sind, ausschließen.

Vorbehaltsgebiete

Diese Kategorie der Raumordnung bezeichnet Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG).

II. Wichtige Inhalte des Entwurfs der LEP-Teilfortschreibung

Die folgende Nummerierung entspricht der kapitelweisen Strukturierung des LEP-E.

Seitenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf die Lesefassung des LEP-E.

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayern

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit (S. 12 f. LEP-E)

Hier gibt es Ergänzungen, so soll das **Ziel 1.1.1** (Absatz 1) der „Gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen“ von **möglichst hoher Qualität** verwirklicht werden. Der **Grundsatz 1.1.1** (Absatz 2) ergänzt, dass auch digitale Dienste der Daseinsvorsorge dienen können. Welche konkret das sein können oder sollen, bleibt unerwähnt.

Das Kapitel **1.1.3 Ressourcen schonen** (S. 12/13) enthält 2 Grundsätze. Der Ressourcenverbrauch soll künftig nicht nur ressourcenschonend, sondern auch „auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtendes Maß reduziert“ werden (G S. 12 unten). Laut Begründung ist für die Landesplanung auch Fläche eine Ressource. In der Begründung wird das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ fokussiert auf die Orientierung an „Belastungsgrenzen bzw. an der Selbstreproduktionskapazität der Naturgüter“. Ein neuer Grundsatz empfiehlt die Mehrfachnutzung von Flächen.

Neu ist das Kapitel **1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge** (S. 13), das zwei Grundsätze enthält. Der erste (Absatz 1) fordert mehr Klimaresilienz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der andere (Absatz 2) bezieht mögliche Krisensituationen bei räumlichen Planungen ein.

1.3 Klimawandel (S. 21 f. LEP-E)

1.3.1 Klimaschutz (S. 21/22) enthält drei neue Grundsätze: Bei raumbedeutsamen Planungen soll auf die „Klimaneutralität (...) hingewirkt werden“ (Absatz 1), außerdem soll die „Klimafunktion der natürlichen Ressourcen“ erhalten, gestärkt bzw. wiederhergestellt werden (Absatz 3). Begründet wird dies mit der Intention der Staatsregierung, Bayern bis 2040 klimaneutral zu machen. Dies soll erreicht werden durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie der Kompensation nicht vermeidbarer Restemissionen.

Zum neuen Grundsatz (Absatz 4) zu **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz** in der Regionalplanung siehe III. Kapitel (S. 11/12 dieser Zusammenfassung).

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel (S. 22) enthält nun als Grundsätze formulierte Hinweise, dass auch Klimaänderungen vor Ort bei Planungen zu berücksichtigen seien und Flächen, auch im Innenbereich von Siedlungsflächen (Absatz 2, genannt werden konkret Grün- und Wasserflächen) von Versiegelung freigehalten werden sollen, um die mikroklimatische Situation zu verbessern.

Zum neuen **Ziel 1.3.2 zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel** in der Regionalplanung siehe III. Kapitel (S. 11/12 dieser Zusammenfassung).

1.4 Wettbewerbsfähigkeit (S. 25-27 LEP-E)

Das Thema **1.4.2 Telekommunikation** (S. 26) wurde neu aufgenommen und ersetzt einen Grundsatz dazu in 1.4.1. Neu ist das folgende **Ziel 1.4.2** (Absatz 2):

„Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen“.

Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, den Mobilfunk als Teil der digitalen Infrastruktur – und somit der Daseinsvorsorge – flächendeckend auszubauen. Hierzu werden in der Begründung konkret die Gemeinden angesprochen, deren Aufgabe es sei, Mobilfunkantennen planerisch zu ermöglichen (...), wenn dies für eine gute Versorgungsqualität erforderlich ist. Die digitale Infrastruktur soll in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden (G, Absatz 1). Des Weiteren wird empfohlen, dass der Ausbau des Mobilfunknetzes vor allem an bestehenden Mobilfunk-Standorten (G, Absatz 3) und entlang übergeordneter Verkehrsnetze (G, Absatz 4) erfolgen soll. Außerdem soll das behördliche Digitalfunknetz flächendeckend ausgebaut werden (G, Absatz 5).

2 Raumstruktur

2.2 Gebietskategorien (S. 46-60 LEP-E)

Dieser Abschnitt des LEP ist mit Ausnahme des Themas „Zentrale Orte“ umfangreich überarbeitet und erweitert worden. In diesem Kapitel werden Raumtypen definiert, wie „Ländlicher Raum“ und „Verdichtungsraum“, für die Raumordnungsregeln formuliert werden.

Die Teilfortschreibung des **LEP berechnet die Zuordnung einer Gemeinde zu den Raumtypen mit aktualisierten Daten neu**. Dies betrifft die Einwohner-/Beschäftigtendichte, den Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche und die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung. Bislang beruhten die Berechnungen auf Daten des Jahres 2010 bzw. des Zeitraums 2000-2010, nun werden jene des Jahres 2020 bzw. des Zeitraums 2014-2020 verwendet. Dadurch kommt es zu Neuordnungen von Gemeinden zu einer anderen Gebietskategorie als im noch gültigen LEP. Die Änderungen sind unten aufgeführt.

In Abschnitt **2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume** (S. 47) empfiehlt ein neuer Grundsatz, Verdichtungs- und ländliche Räume mit einem erweiterten umweltfreundlichen Verkehrsangebot besser zu vernetzen.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (S. 47-49) soll folglich eine Reihe neuer Grundsätze enthalten. So soll die erforderliche Infrastruktur schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten des ländlichen Raums weiterentwickelt werden (G Absatz 1). Ebenso soll die medizinische Versorgung, auch durch Nutzung der Telemedizin, verbessert werden (G Absatz 3). Darüber hinaus soll der Ländliche Raum als Wirtschaftsstandort weiterentwickelt werden. Dazu gehören günstige Standortbedingungen für Unternehmen und hochqualifizierte Arbeitsplätze, die Erschließung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe und ökologisch orientierte Energiebereitstellung, der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion, der Ausbau der Regionalvermarktung und des regionaltypischen Tourismus (G, Absatz 4). Obwohl die grundsätzlichen Raumkategorien beibehalten werden, wird der Ländliche Raum weiter ausdifferenziert. So kommt der **„dünn besiedelte ländliche Raum“**, der in der zu Kapitel 2.2.5 gehörenden Begründungskarte gemeindeförmig abgegrenzt wird, hinzu. Dessen spezifischen Herausforderungen (...) soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Erreicht werden soll dies durch die Unterstützung beim Mobilfunkausbau, die ergänzende Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse (...) des öffentlichen Verkehrs, die Stärkung und Entwicklung der Ortskerne sowie den Erhalt bzw. Defizitabbau der Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst zentrumsnah (...) auch unter Einbeziehung digitaler Dienste oder interkommunaler Lösungen (G, Absatz 5).

Die **Stärkung des Ländlichen Raums** nimmt damit einen großen Teil der Teilfortschreibung ein, die Staatsregierung begründet dies mit dessen erheblicher Wertschöpfung in Bayern. Trotzdem nutzt der Normgeber ausschließlich Grundsätze. Aus kommunaler Perspektive kann die Zugehörigkeit zum Ländlichen Raum hinsichtlich zusätzlicher Förderprogramme interessant sein. Die genannten und hinzugefügten Aspekte, wie der Ausbau des Mobilfunknetzes, die Stärkung der Ortskerne oder die Entwicklung der Standortbedingungen lassen vermuten, dass dazu noch weitere staatliche Maßnahmen zu erwarten sind – oder seitens der Kommunen eingefordert werden sollten.

Die folgenden Gemeinden im PV-Verbandsgebiet waren bisher dem „Verdichtungsraum“ zugeordnet und sollen künftig gemäß „Entwurf Strukturkarte“ zum „Allgemeinen Ländlichen Raum“ gehören:

- Landkreis Dachau: Hebertshausen, Vierkirchen
- Landkreis Erding: Ottenhofen, Wörth
- Landkreis Fürstenfeldbruck: Alling, Kottgeisering, Schöngeising
- Landkreis München: gemeindefreie Gebiete Perlacher Forst und Grünwalder Forst

Diese Kommunen sollten beachten, dass die „Ballungsraumzulage“, die gemäß Art. 94 Abs. 1 BayBesG den staatlichen Beschäftigten mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München gewährt wird, bislang an die Definition dieses Umgriffs im LEP gebunden ist. Aktuell gilt das für den o.g. Berechtigtenkreis, wenn sowohl der Sitz der arbeitgebenden Behörde als auch der eigene Hauptwohnsitz gemäß LEP mit Stand 31.08.2013 im Verdichtungsraum München bzw. dem im LEP 2006 definierten Stadt- und Umlandbereich München lag. **Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP gibt es keinen Hinweis, dass diese Vorschrift (Art 94 Abs 1 BayBesG) mit einer Bestandsgarantie für die Ballungsraumzulage angepasst werden wird, allerdings ist es für die betroffenen Gemeinden empfehlenswert, dies im Rahmen der Stellungnahme einzufordern.** Da Analysen zu den Miet- und Kaufpreisen von Wohnungen im Ballungsraum München zeigen, dass die hohen Lebenshaltungskosten nicht an den Grenzen des Verdichtungsraums im Sinne des LEP halt machen, ist generell eine Revision der Bedingungen zur Gewährung der Ballungsraumzulage sinnvoll und anzumahnen.

Die folgenden Gemeinden im PV-Verbandsgebiet werden in der „Begründungskarte zu 2.2.5 LEP“ dem „dünn besiedelten Ländlichen Raum“ zugeordnet:

- Landkreis Ebersberg: Bruck, Frauenneuharting
- Landkreis Miesbach: Rottach-Egern, Markt Schliersee
- Landkreis Rosenheim: Nußdorf am Inn
- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen: Dietramszell, Königsdorf

Das Kapitel **2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen** (S. 49) ist im räumlichen Umgriff des Planungsverbands nur für die **Stadt Landsberg am Lech** und den **Markt Kaufering** im Landkreis Landsberg am Lech interessant, die dieser Raumkategorie neu hinzugefügt werden sollen (vorher „Allgemeiner Ländlicher Raum“). Die landesplanerischen Aussagen dazu bestehen aus zwei Grundsätzen, von denen einer erweitert werden soll (G, Absatz 1). So sollen diese Kommunen hinsichtlich ihrer Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gesichert und weiterentwickelt werden. Neu ist, dass dazu auch die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang ebenso gehört wie die Hinwirkung zu einem umweltfreundlichem Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur. Damit rücken sie nah an die Regelungen, die für die Verdichtungsräume gelten, heran. Die Auswirkungen dieser Umkategorisierung ist schwierig abzuschätzen – und **es bleibt zu hoffen, dass es keine negativen Konsequenzen in Bezug auf die Nutzung von Förderprogrammen für ländliche Räume haben wird.**

Kapitel **2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume** (S. 49/50) wurde stark erweitert. Neu hinzugekommen ist das folgende **Ziel 2.2.7: „Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen“**. Welche konkreten Verpflichtungen sich über bestehende kommunale Mobilitätskonzepte, Nahverkehrskonzepte der Landkreise und die überkommunale Abstimmung und Planung im Münchner-Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) hinaus ergeben, ist unklar. Denkbar wäre hier die (Weiter-) Entwicklung staatlicher Förderprogramme – oder deren Einforderung seitens der Kommunen. Die neuen Grundsätze beziehen sich vor allem auf Klimafunktionen und die Mobilität: So sollen freizuhaltende Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen (...) zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden (G, Absatz 2). Des Weiteren soll der Anteil des ÖPNV am Modal Split erweitert und dessen Infrastruktur ausgebaut werden (G, Absatz 4). Ebenso soll der Rad- und Fußgängerverkehr gestärkt werden, insbesondere das überörtliche Radwegenetz soll (...) ausgebaut werden (G Absatz 5). Die staatliche Raumordnung zielt auf die Lenkung der Entwicklung in den Verdichtungsräumen verstärkt in Richtung Förderung der Umweltverbundsmobilität sowie klimafreundlichen Wachstums.

Die folgenden Gemeinden im PV-Verbandsgebiet waren bisher dem „Allgemeinen Ländlichen Raum“ zugeordnet und sollen künftig gemäß „Entwurf Strukturkarte“ zu den „Verdichtungsräumen“ gehören:

- Landkreis Erding: Oberding
- Landkreis Landsberg am Lech: Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf, Utting am Ammersee
- Landkreis Starnberg: Inning am Ammersee

Das **Ziel 2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen** (S. 50) soll **künftig wegfallen**, es wird ersetzt durch einen ähnlich lautenden Grundsatz im Abschnitt 3.1.2 (siehe dort). Das für die kommunale Planung im Verdichtungsraum verbindliche Ziel gab vor, „die Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen Personennahverkehr, zu konzentrieren“.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen (S. 64-67 LEP-E)

Dieses Kapitel enthält einige zusätzliche Grundsätze. Die neuen Regelungen im Abschnitt **3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung** (S. 64) verlangen, dass die Neuausweisung von Bauflächen bedarfsgerecht erfolgen und den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume gerecht werden soll (G, Absatz 1). Auch das einst als **Harmonisierungsgebot** bezeichnete Ordnungsprinzip, dass die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke,

gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen abgestimmt erfolgen soll, ist als Grundsatz in die Teilfortschreibung aufgenommen worden. Dazu gehört, dass auf Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte (...) ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden kann, um diese Abstimmung zu realisieren (G, Absatz 3). Dazu kommt ein neuer Grundsatz, dass größere Siedlungsflächen (was nicht definiert wird) dort errichtet werden sollen, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird (G, Absatz 4).

Kapitel 3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (S. 64/65) ist neu und fordert in 2 Grundsätzen, die regionale bzw. interkommunale Abstimmung der Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (S. 64) sowie die Ausweisung neuer Siedlungsflächen (...) vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem (S. 65) ÖPNV-Anschluss (als Ersatz für das Ziel 2.2.8, siehe oben, das aber nur für Verdichtungsräume an schienengebundenem ÖPNV galt).

3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung (S. 65) ist neu und enthält als Grundsatz die Aufforderung, dass die Gemeindeentwicklung unter Freihaltung gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume erfolgen soll, um die Anforderungen an Biodiversität, Klimawandel und Lebensqualität erfüllen zu können. Zum neuen **Ziel 3.1.3 zur Festlegung siedlungsnaher Freiflächen als Trenngrün** in der Regionalplanung siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (S. 67 f. LEP-E)

Dieser Abschnitt besteht nach wie vor nur aus einem **Ziel 3.2**. Künftig sollen Gemeinden nur dann Siedlungsgebiete als „Außenentwicklung“ vornehmen können, wenn Potenziale der Innenentwicklung **nachweislich** nicht zur Verfügung stehen. Das ist gemäß zugehöriger Begründung nur dann der Fall, wenn „Strategien für deren Aktivierung [= Potenziale der Innenentwicklung] entwickelt und umgesetzt wurden, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben.“

Welche inhaltliche und formelle Qualität diese Strategien haben müssen und was genau nachweislich bedeutet bleibt ebenso undefiniert wie die Frage, wie deren Erfolglosigkeit festgestellt werden soll. Es sollte keine bürokratischen Verfahrenerschwernisse gegenüber der bisherigen Fassung geben.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (S. 68-73 LEP-E)

Dieses Kapitel wurde ebenfalls einer größeren Reform unterzogen. Drei der Ausnahmen des **Ziels 3.3** (Anbindegebot), wonach „neue Siedlungsflächen (...) möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“ sind, fallen weg. Die folgenden Ausnahmen von diesem Ziel sollen entfallen: Wenn

- „ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
- ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.“

Außerdem wird die Ansiedlung **nicht angebundener Logistikunternehmen** an Autobahnanschlussstellen strenger gehandhabt. Für diese gilt künftig die Maßgabe, dass deren Ansiedlung **ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds** zu planen ist.

Vertrauensschutz bis zum 31.12.2028 genießen hierbei jedoch Bebauungspläne, deren Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vor dem Ministerratsbeschluss zur LEP-Teilfortschreibung am 14.12.2021 gefasst wurde (vgl. § 3a des Entwurfs der Verordnung zur Änderung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern).

4 Mobilität und Verkehr

Dieses Thema wurde an einigen Stellen einer Überarbeitung unterzogen. Wichtig ist dem Normgeber in den Abschnitten **4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen (S. 74-77 LEP-E)**, **4.2 Straßeninfrastruktur (S. 77 f. LEP-E)** und **4.3 Schieneninfrastruktur (S. 78-81 LEP-E)** grundsätzlich die bessere Vernetzung und

zukunftsfähige Weiterentwicklung der Mobilität, wozu auch verstärkt die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden sollen. Die raumordnerische Steuerung erfolgt fast ausnahmslos durch Grundsätze. Zum neuen Grundsatz 4.3.1 (Absatz 2), dass **in den Regionalplänen „Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr** gesichert werden“ können, siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg (S. 78/79) enthält als neues **Ziel** die Vorgabe: „**Die Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist nachhaltig weiterzuentwickeln**“.

In Bezug auf die beiden regionalen Flughäfen im PV-Verbandsgebiet gibt es im Kapitel **4.5 Ziviler Luftverkehr (S. 83 ff. LEP-E)** **keine Änderungen**: Das **Ziel der Errichtung einer 3. Start- und Landebahn** für den Flughafen München bleibt ebenso bestehen wie das Ziel, den Status des **Sonderflughafen Oberpfaffenhofen** als reinen Werks- und Forschungsflughafen zu sichern und zusätzliche Verkehre, insbesondere Geschäftsreiseflugverkehre nicht zuzulassen.

4.4 Radverkehr (S. 82 f. LEP-E) ist überarbeitet worden. Wichtig für die Radwegeplanung sind die neuen Grundsätze, dass der Ausbau des Radwegenetzes unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur (...) ausgebaut werden soll (G, Absatz 1) und dass der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz (...) möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden soll (G, Absatz 2). Letzteres dürfte vor allem auch für interkommunale bzw. regionale Radschnellwegetze relevant sein. Zum neuen Grundsatz 4.4 (Absatz 4), dass **in der Regionalplanung „Trassen für den überörtlichen Radverkehr** gesichert werden“ können, siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

5 Wirtschaft

In diesem Abschnitt sind nur kleinere Änderungen vorgenommen worden, alle betreffen Grundsätze – die Regelungen zu Einzelhandelsgroßprojekten bleiben unverändert. Insbesondere sollen zum Thema **5.1 Wirtschaftsstruktur (S. 90 f. LEP-E)** tourismuswirtschaftliche Nutzungen im Einklang mit Mensch und Natur erfolgen (G, Absatz 2). Die Abfallwirtschaft bzw. Standorte zur Entsorgung sollen flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (G, Absatz 3), außerdem soll die räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsnahe sowie **bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Abfallbeseitigung** ermöglichen (G Absatz 4), siehe dazu auch das III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (S. 101-103) erweitern das bisherige Regelwerk mit Grundsätzen zum Erhalt der „Flächensubstanz“ landwirtschaftlicher Flächen (G, Absatz 2). Zum neuen Grundsatz 5.4.1 (Absatz 3), dass in der **Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** festgelegt können, siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen (S. 101) fordert den Erhalt der Waldfunktionen (G, Absatz 1) ebenso wie schonende und das Mikroklima beachtende Waldumbaumaßnahmen (G, Absatz 2).

6 Energieversorgung

Größere Veränderungen gibt es in **6.2 Erneuerbare Energien (S. 106 ff. LEP-E)**, vor allem die Regionalplanung betreffend.

Gemäß **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien** (S. 106) soll das **Ziel 6.2.1** der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien um den Passus „**dezentral in allen Teilräumen**“, ergänzt werden. Die Begründung dazu nennt als „Erneuerbare Energien“:

Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse, Geothermie und Wasserstoff, einschließlich des auf Basis erneuerbarer Energien erzeugten Wasserstoffs.

Neu ist ein Grundsatz zur Speicherung erneuerbarer Energien, für die ausreichende Möglichkeiten geschaffen werden sollen. Besondere Bedeutung soll Wasserstoff und der Wasserstoffwirtschaft beigemessen werden.

6.2.2 Windenergie (S. 106) Dieses **Ziel 6.2.2**, wonach in den **Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergieanlagen** festzulegen sind, wurde **konkretisiert**. Es muss auf aktuelle Referenzanlagen abgestellt werden.

Neu ist ein Grundsatz zur **regelmäßigen Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen** in Bezug auf den Stand der Technik sowie Repowering, siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

6.2.3 Photovoltaik (S. 107) wurde in Bezug auf Freiflächenanlagen neu gefasst (Grundsätze). So soll künftig deren Realisierung nur noch „vorzugsweise“ (und nicht mehr „möglichst“) auf vorbelasteten Standorten erfolgen – dafür aber auch in „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“. Generell soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden (sogenannte „Agri-Photovoltaik“).

6.2.4 Wasserkraft (S. 107) enthält als neuen Grundsatz die Regelung, die Wasserkraft künftig vermehrt als Energiespeicher zu nutzen. Außerdem sollen in Bezug auf **6.2.5 Bioenergie** (S. 107) nachwachsende Rohstoffe künftig bayernweit in Bezug auf ihre umweltverträgliche Erzeugung (...) hingewirkt und in dem Zusammenhang der Freiraumschutz (...) besonders berücksichtigt werden.

6.2.6 Tiefengeothermie (S. 108) wurde ebenfalls erweitert. Künftig soll sie neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung genutzt werden (G, Absatz 1). Gefordert wird als Grundsatz auch ein Verbund- und Verteilsystem, um die durch Geothermie erzeugte Wärme nach Südbayern zu bringen (G, Absatz 2).

7 Freiraumstruktur

Hier werden viele Änderungen vorgenommen, die aber ausschließlich Grundsätze betreffen und die Möglichkeiten der Regionalplanung ausweiten (siehe III., S. 11/12 dieser Zusammenfassung).

Die Grundsätze zum **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche** (S. 112) sind in Bezug auf den Bau von Infrastruktureinrichtungen verschärft worden: Künftig sollen diese in freien Landschaftsbereiche nur noch dann gebaut werden, wenn sie unverzichtbar sind (G, Absatz 1). Darüber hinaus sollen bislang nicht vom Lärm beeinflusste freie Landschaftsbereiche weiterhin vor Lärm geschützt werden (G, Absatz 2).

Zum **7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem** (S. 113) fordert das LEP künftig beim Schutz von Flora und Fauna auch den Aspekt des Klimawandels besonders zu beachten.

7.2 Wasserwirtschaft (S. 117 ff. LEP-E)

Dieser Gegenstand der Raumordnung ist fachrechtlich schon stark reguliert, erfährt aber auch in der laufenden LEP-Teilfortschreibung eine umfangreiche Überarbeitung, um das Wasser für den Naturhaushalt und die Nutzung als Trinkwasser zu sichern.

7.2.1 Schutz des Wassers (S. 117) würdigt die Ökosystemleistung des Wassers und seine raumbedeutsamen Strukturen und fordert dessen Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung (G, Absatz 2).

Der **7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer** (S. 118) wird künftig stärker reguliert. So soll die Trinkwasserversorgung gegenüber der Bewässerung in Trockenzeiten priorisiert werden (G, Absatz 1). Tiefengrundwasser soll „nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden“ (G, Absatz 2). Außerdem soll die Klimaresilienz der Gewässer durch geeignete Maßnahmen gesteigert und deren thermische Belastung (...) durch Wärmeeinleitung reduziert werden (G, Absatz 3).

In Bezug auf die **7.2.3. Wasserversorgung** (S. 118) soll die öffentliche Wasserversorgung durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen diversifiziert (G, Absatz 2) und geschützte Trinkwasservorkommen (...) für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben (G, Absatz 3).

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (S. 119)

Hier gibt es drei neue Grundsätze sowie eine Erweiterung eines bereits bestehenden. So sollen Rückhalteräume wie bisher schon gefordert nicht nur freigehalten, sondern künftig auch wiederhergestellt werden, wenn es sich um „von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen“ handelt (G, Absatz 1). Des Weiteren sollen Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, (...) von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (...) freigehalten werden (G, Absatz 3). Außerdem sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch „die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden“. Auch soll auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden (G, Absatz 4).

Ein neuer Grundsatz (Absatz 2) ermöglicht die Ausweisung von **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz in der Regionalplanung**, siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt (S.119 f.)

Dieser Abschnitt ist neu und zielt darauf ab, die zukünftige Wasserversorgung auch in trockenen Phasen zu sichern, (G, Absatz 1). Außerdem sollen Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserableitungen vermieden werden und der Wasserrückhalt in der Fläche (...) verbessert werden (G, Absatz 2).

Ein neuer Grundsatz (Absatz 3) ermöglicht die Festlegung von **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen für Stauanlagen** als Instrument des Niedrigwassermanagements, siehe III. Kapitel, S. 11/12 dieser Zusammenfassung.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales (S. 127 f. LEP-E)

Das **Ziel 8.1, Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen vorzuhalten** wird erweitert: **Künftig soll der demographische Wandel, insbesondere für Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen beachtet werden.**

8.2 Gesundheit (S. 129 f. LEP-E)

Das **Ziel 8.2 der flächendeckenden Versorgung** aller Teilräume mit medizinischen Leistungen wird erweitert und **gilt künftig auch für pharmazeutische Leistungen.**

Gleiches gilt, aber als Grundsatz, auch für Einrichtungen der Geburtshilfe (G, Absatz 2), außerdem kann künftig auch durch die Telemedizin die Versorgung mit Haus- und Fachärzten gewährleistet werden (G, Absatz 3).

8.3 Bildung (S. 130 ff. LEP-E)

Das **Ziel 8.3 der flächendeckenden Ausstattung aller Teilräume mit Kinderbetreuungs- und diversen Arten von Bildungsangeboten** verpflichtet nun auch zur **Versorgung mit Ganztagsangeboten.**

Neu ist der Grundsatz (Absatz 3), dass im ländlichen Raum (...) Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben sollen.

Für beide Neuregelungen ist zu erwarten, dass der Freistaat die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt.

III. Neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Regionalplanung

Im Leitbild des überarbeiteten Landesentwicklungsprogramms sieht die Staatsregierung vor allem in der regionalen Planungsebene ein Potenzial zur Problemlösung. Die vorliegende Teilfortschreibung enthält in diversen Handlungsfeldern der Landesplanung neue Steuerungsinstrumente für die Regionalpläne, welche die Regionalen Planungsverbände (RPV) im Anschluss an das Inkrafttreten der LEP-Reform anwenden müssen (Ziele) oder können (Grundsätze). Dabei handelt es sich meist um räumliche Planungen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete.

Im LEP sind die Aufforderungen an die Regionalen Planungsverbände, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auszuweisen, als Grundsätze oder Ziele („sollen“ oder „sind“) des LEP formuliert.

Zu beachten ist aber, dass nach Umsetzung dieser Aufträge durch die Regionalplanung **Adressaten neuer regionaler Vorbehalts- oder Vorranggebiete vor allem die Kommunen** sind. Regelungen regionalen Vorbehaltsgebieten sind dann zu berücksichtigen, also abwägungsfähige Grundsätze. Vorranggebiete sind zu beachtende **Ziele.**

Die nachstehende Synopse dokumentiert **neue regionalplanerische Steuerungsmöglichkeiten.**

Thema	Nr.	S.	Inhalt
Klimaschutz	G 1.3.1	22	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Klimaschutz (= Flächen als Kohlenstoffspeicher oder –senken)
Anpassung an den Klimawandel	Z 1.3.2	22	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel (= Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen).
Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung	Z 3.1.3	65	Festlegung „geeigneter siedlungsnaher Flächen“ als Trenngrün , „um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen

			ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern“
Schienenwegenetz	G 4.3.1	78	Sicherung von „Trassen für den schienenengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“
Radverkehr	G 4.4	82	Sicherung von „Trassen für den überörtlichen Radverkehr“
(Wirtschaftsstruktur	G 5.1	90	Regionale Abstimmung (= durch die RPV) der „räumlichen Verteilung der Entsorgungsstandorte“, und zwar „möglichst gesundheits- und umweltverträglich“)
Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	G 5.4.1	101	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Windenergie	Z 6.2.2	106	Für (die bislang schon im LEP erwähnten) Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist es künftig erforderlich, dass sich „die Steuerungskonzepte (...) auf Referenzwindenergieanlagen“ beziehen , die den „Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen“
Windenergie	G 6.2.2	107	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen sollen „regelmäßig“ auf „technische und rechtliche Möglichkeiten des Repowering“ überprüft werden
Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement	G 7.2.5	119	Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz an „raumbedeutsamen Standorten“ (= Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flut-polder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen etc.)
Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt	G 7.2.6	120	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen (= Wasserspeichern, d.h. „Becken zur Speicherung von Wasser aus Oberflächengewässer in abflussreichen Zeiten“)

Besonders wichtig erscheinen folgende geplante Änderungen:

- ➔ Eine Reihe von **Gemeinden** im PV-Verbandsgebiet war **bisher dem Verdichtungsraum** zugeordnet und soll **künftig** gemäß dem Entwurf der Strukturkarte **dem Allgemeinen Ländlichen Raum angehören** (siehe unter **II. 2.2.5** auf Seite 4 der Anlage). Das sind die Gemeinden Hebertshausen und Vierkirchen (Landkreis Dachau), Ottenhofen und Wörth (Landkreis Erding), Alling, Kottgeisering und Schöngeising (Landkreis Fürstenfeldbruck) sowie gemeindefreie Gebiete im Perlacher Forst und Grünwalder Forst (Landkreis München).

Umgekehrt sollen die folgenden Gemeinden, die bisher dem Allgemeinen Ländlichen Raum zugeordnet wurden, künftig zu den Verdichtungsräumen gehören: Oberding (Landkreis Erding), Eching am Ammersee, Greifenberg, Schondorf und Utting am Ammersee (Landkreis Landsberg am Lech), und Inning am Ammersee (Landkreis Starnberg) – siehe Seite 5 der Anlage.

Die **Gemeinden aus dem Verdichtungsraum, die dem Allgemein Ländlichen Raum zugeordnet werden sollen, müssen beachten, dass die sog. Ballungsraumzulage bislang an die Definition der Zugehörigkeit im Verdichtungsraum München anknüpft,**

siehe Seite 4/5 der Anlage. Im Rahmen einer Stellungnahme sollte ggf. eine Bestandsgarantie für die Ballungsraumzulage gefordert werden, weil sich die tatsächlichen Lebenshaltungskosten nicht an die statistische Abgrenzung von Verdichtungsraum und Ländlicher Raum halten – jedenfalls nicht in der Region München.

- Im Rahmen der **Innenentwicklung vor Außenentwicklung (II. 3.2, Seite 6 der Anlage)** müssen künftig zum **Nachweis, dass Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen, Strategien für die Aktivierung der Innenentwicklungspotentiale entwickelt und umgesetzt werden** und die **Bemühungen erfolglos geblieben seien**. Das ergibt sich aus der Begründung. Es ist nicht absehbar, welche Strategien zusätzlich zum bisher schon geforderten kommunalen Flächenmanagement gemeint sind. Der Regionalplan München stellt z. B. darauf ab, dass bei der Siedlungsentwicklung die Möglichkeiten der Innenentwicklung, d. h. Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen, vorrangig zu nutzen sind. Eine darüber hinaus gehende Entwicklung ist nur zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zugegriffen werden kann (vgl. Regionalplan München, B II Z 4.1).

Flächen im Flächennutzungsplan sollten generell von weiteren Zwängen ausgenommen sein. Denn diese Flächen sind bereits nach einer Überprüfung vom Freistaat Bayern für die zukünftige Siedlungsentwicklung einer Gemeinde genehmigt worden.

- Im Abschnitt **II. 3.3 Anbindegebot** (Seite 7 der Anlage) **fallen drei Ausnahmen vom Anbindegebot weg**: für Gewerbe- oder Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, für interkommunal geplante Gewerbe- oder Industriegebiete, sowie für überörtlich bedeutsame Freizeitanlagen. Außerdem sollen Logistikbetriebe nur noch dann nicht angebonden sein müssen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinflusst wird. **Vertrauensschutz** gibt es bis zum 31.12.2028 für diese Ausnahmen vom Anbindegebot bei Bebauungsplänen, deren Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vor dem 14.12.2021 gefasst wurde (= Tag des Ministerratsbeschlusses), siehe § 3a der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LEP Bayern.
- Die unter **III.**, Seite 11/12 der Anlage, aufgeführten neuen **Handlungsmöglichkeiten und Aufträge an die Regionalen Planungsverbände können** – abhängig von der Umsetzung – **erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Planung haben**.

Diese Vorlage dient zur Kenntnisnahme und Information, es ist daher keine Beschlussfassung erforderlich.